

SATZUNG

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Schalcker Fan-Club-Lembeck e. V. mit dem Sitz in 46286 Dorsten. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Schalke 04 zu unterstützen.
Dies kann - dem sportlichen Charakter einer Fußballbegegnung angemessen - sowohl durch Besuche als auch bei anderen Veranstaltungen des FC Schalke 04 durch den Einsatz des SFCL als Ausrichter, Helfer oder als Ordnungsdienst geschehen.

Der SFCL unterhält eine eigene Fußballabteilung um die sportlichen Interessen der Mitglieder zu fördern.
2. Der SFCL und seine Mitglieder sind angehalten, sich im Sinne des Fair-Play-Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten; dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit'.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck, des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des SFCL vorhandene Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu spenden, der bei der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 3

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied des FLVW, WFV und DFB werden. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

B. Mitgliedschaft

Mitgliedsarten

1. Dem SFCL gehören an seine:
 - a) eingetragenen Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die Aufgaben und Zweck des SFCL in besonderem Maße gefördert haben.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der zum Zeitpunkt des Eintritts das 15. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem ist für die Mitgliedschaft im SFCL für jeden Antragsteller der Fair-Play-Gedanke lt. § 2.2 verpflichtend.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen und Interessen des SFCL nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an Aktionen Aktivitäten und Veranstaltungen des SFCL (Vereins) teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind ausschließlich Vereinsmitglieder mit jeweils einer Stimmabgabe, allerdings nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Wahl kein Beitragsrückstand angebahnt wurde.
3. Bei Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand Strafen aussprechen, vom Ausschluß bei Veranstaltungen bis hin zum Ausschluß aus dem SFCL. Die davon betroffenen Mitglieder haben das Recht, gegen die Verhängung einer Strafe Einspruch zu erheben. Der Einspruch wird vom Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung behandelt.

§ 6

Beitrag

1. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichtet. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Mitglieder, die den Beitrag über zwei Wochen nach der Jahreshauptversammlung hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Auflösung des SFCL
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluß

2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen ohne Anspruch auf Rückvergütung.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den 01.03. des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8, Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

C. Vereinsorgane

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SFCL im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.
 - 2.1. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - 2.2. dem erweiterten Vorstand
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem Schriftführer

- c) dem 2. Kassierer
- d) den 2 Beisitzern

- 2.3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind demnach der 1- Vorsitzende sein Stellvertreter und der Kassierer.
Der Verein wird Gerichtlich und Außergerichtlich vom 1.- Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden vertreten.

Geschäftsbereich des Vorstandes

§ 10

1. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden ,welche dem Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500,-DM für den Einzelfall verpflichten ,unter dem Namen des Vereins nicht nur von dem geschäftsführenden Vorständen, sondern auch von dem ersten Schriftführer und dem ersten Kassierer zu unterzeichnen sind Der Kassierer ist von jedem Kauf oder jeder Ausgabe zu informieren.

Vorstehende Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis und ist nicht zur Eintragung in das Vereinsregister bestimmt.

§ 11

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden den Anschlag.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der, Tageszeitung, der Vereinszeitung bzw. durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die dem Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 13

Beschluß der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) Genehmigung der Bilanz- und Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens **30 %** der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Die sonstige Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit oder auf Antrag wird eine geheime Wahl durchgeführt.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthält. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentlich Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Ausschüsse

§ 16

Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt; zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Sportausschuß

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 17

Sportausschuß

Der Sportausschuß unterstützt den Vorstand sowohl bei der Sportlichen Ausbildung, Betreuung der Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus den beiden Vorsitzenden und einer unbestimmten Anzahl von sachkundigen Mitarbeitern, die vom Vorstand eingesetzt werden können.

Auflösung des Vereins

§ 18

1. Die Auflösung des SFCL kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muß. Diese muß den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten gemäß § 13.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzender 1. Schriftführer und der 1. Kassierer bzw. dessen Stellvertreter Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den . Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.01.1996 beschlossen. Sie tritt unmittelbar in Kraft.

Lembeck, den 26.02.1996

Anlage 1 zur Satzung

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Sitzungen

§ 1

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen des SFCL. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 2

Nach der Eröffnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand fest. gesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 4

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muß ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Beratung des Einzelfalles gestattet.

§ 5

Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende oder erteilt unter Umständen eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt. Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können dem Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 6

Anträge, die nicht fristgerecht nach § 18 der Satzung eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.

§ 7

Über Anträge auf Schluß der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden, so erteilt der Vorsitzende nur noch dem Redner für und einem dagegen und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter, das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.

§ 8

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 9

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
2. wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muß mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 10

Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.